

**Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Hamm  
vom 08.04.2005**

**10. Änderungssatzung vom 10.12.2024  
zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 08. April 2005**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW.610)

- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die städtische Musikschule Hamm vom 08.04.2005, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 26.09.2023 wird wie folgt geändert:

1) In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gebührensatzung erhält der Unterabsatz nach

... „im 1. Schuljahr (Klassenunterricht kostenfrei“ folgende Fassung:

im 2.bis 4. Schuljahr (Instrumentalunterricht 22,5 (Einzelunterricht) 30 bzw. 45 Min. (Partner- und Gruppenunterricht)/

JeKits-Ensemble 45 Min.) jährlich 312 €/mtl. 26 €

(2) Dem § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gebührensatzung wird nach dem letzten Absatz folgender Unterabsatz angefügt:

Nach Beendigung der Grundschulzeit wird der JeKits-Unterricht automatisch beendet. Schüler, die nach Beendigung der Grundschulzeit weiter Musikschulunterricht erhalten möchten, müssen sich für den Fachunterricht anmelden.

(3) In § 3 Abs. 3 erhält nach dem Satz „d) für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie um 100% der Gebühr“

der nachfolgende Absatz folgende Fassung:

Als Kinder einer Familie gelten alle Geschwister und Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im gleichen Haushalt, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte bzw.

eingetragene: r Lebenspartner: in zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule

nachzuweisen.

(4) In § 3 Abs. 5 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gewährung einer Förderfreistelle beinhaltet die Erteilung zusätzlicher gebührenfreier Unterrichtszeiten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderfreistelle und die Dauer der zusätzlichen Unterrichtszeit trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachgruppenkoordination und der Lehrkraft.

(5) In § 3 Abs. 6 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ gestrichen und das Wort „Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt. Im vorletzten Absatz wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Bewilligungsbescheid“ ersetzt.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 beschlossene 10. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Gebührensatzung der städtischen Musikschule vom 08. April 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 11.12.2024, der Oberbürgermeister – gez. Herter

Veröffentlicht auf der städtischen Homepage <http://www.hamm.de/abh>.

Kurzmeldung zur amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger:  
Ausgabe Nr. 297 vom 21.12.2024